

Anlage zum Schreiben an

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

Referat Landesentwicklungsplanung, Europäische Raumentwicklung

Postfach 3653

39011 Magdeburg

Hinweise und Anregungen des Stadt Dessau-Roßlau zur allgemeinen Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt

Vorbemerkung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 08. März 2022 die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes beschlossen. Auf der Grundlage der Evaluierung aller Handlungsfelder des derzeit geltenden Landesentwicklungsplanes 2010 erfolgt die Neuaufstellung des Planes.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist aufgefordert worden, Hinweise und Anregungen zu übermitteln sowie Aufschluss über diejenigen von ihr beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes bedeutsam sein können. Gleiches gilt für ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Alle Handlungsfelder des derzeit geltenden Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP ST 2010) sollen nach der o.a. Ankündigung evaluiert werden. Aufbauend auf dessen Gliederung gibt die Stadt Dessau-Roßlau folgende **Hinweise und Anregungen**:

1. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur

Zur Aufgabe der Raumordnung gehört es nach Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes ROG, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

Die Leitvorstellung des Bundes bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 des ROG ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegensatzprinzip).

Die Landesregierung misst der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, dem demografischen Wandel, dem Klimaschutz und Klimawandel, dem Ausbau der erneuerbaren Energien, des wirtschaftlichen Strukturwandels, der Stärkung des ländlichen Raums und die Weiterführung der Digitalisierung eine zentrale Bedeutung für die Weiterentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt bei.

In einem neuen Landesentwicklungsplan sollen diese Entwicklungen und die damit verbundenen Ziele der Landesregierung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung Berücksichtigung finden und die planerischen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen werden.

Die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur sollen deshalb für gute und gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse in einer intakten Umwelt sorgen. Sie sollen eine soziales Miteinander, Versorgungssicherheit, Teilhabe, Zugehörigkeit und Zusammenhalt in einer vielfältigen Gesellschaft ermöglichen. Denn gleichwertige Lebensverhältnisse bedeuten gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten in einer intakten Umwelt für alle in Sachsen-Anhalt lebenden Menschen und tätigen Unternehmen.

Die Gestaltung der Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung

- der Auswirkungen des demografischen Wandels,
- bedarfsgerechter Wohn- und Gewerbeflächen, Bildungs-, Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen sowie
- der Umsetzung von Maßnahmen zum Klima-, Natur- und Umweltschutz

soll nach dem Willen der Landesregierung einen Schwerpunkt bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes sein.

Dessau-Roßlau ist in diesem Kontext das Oberzentrum der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und proklamiert diesen Anspruch auch für den neuen Planungszeitraum des Landesentwicklungsplanes.

Dessau-Roßlau ist im Gegensatz zu Magdeburg und Halle aber dem ländlichen Raum im LEP ST 2010 zugeordnet worden. Doch welche Rolle soll künftig der ländliche Raum einnehmen? Wird an den vier Grundtypen (Umgebung der Verdichtungsräume, Wachstumsräume, Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben und Räume mit Potentialen für Landwirtschaft und / oder Tourismus) festgehalten oder eine Neuausrichtung erfolgen?

Sowohl bei der Evaluierung des Grundsatzes 8 des LEP ST 2010 als auch für die Bestimmung neuer Ziele und Grundsätze sollte deshalb darauf geachtet werden,

- dass Dessau-Roßlau mit vier UNESCO Titeln (Biosphäre, Bauhaus, Gartenreich und immaterielles Weltdokumentenerbe) einschließlich dem landesgeschichtlichen und überregional bedeutsamen Anhaltischen Theater samt Philharmonie sowie weiteren kulturellen Besonderheiten wie dem Philanthropin, Kurt Weill und Moses Mendelsohn nebst Technikgeschichte ein kultureller und kulturtouristischer Leuchtturm des Landes ist.
- dass zur Pflege und Vermittlung dieses Erbes und weiteren Erschließung wirtschaftlicher Potentiale es im besonderen Landesinteresse sein muss, die standort-, natur- und kulturräumlichen Rahmenbedingungen von Dessau-Roßlau bei der Landesentwicklung zu würdigen und das Oberzentrum zu sichern, zu positionieren und weiterzuentwickeln, insb. durch Beiträge zum Erhalt und Ausbau als Kulturstandort mit überregionaler Strahlkraft und Bedeutung,
- dass für Dessau-Roßlau eine Fernverkehrsanbindung (IC / ICE – Halt) geschaffen wird,
- dass Dessau-Roßlau bei städtebaulichen und kulturtouristischen Entwicklungsmaßnahmen unterstützt wird,
- dass Dessau-Roßlau als Behörden-, Hochschul- und Wissenschaftsstandort gestärkt wird,
- dass die landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen (Dessau-Rodleben mit BioPharmapark und Industriehafen) gesichert und Dessau-Roßlau als zentraler Investitionsstandort bei der Entwicklung von Industrie- und Gewerbearealen unterstützt wird,
- dass Dessau-Roßlau als drittgrößter Standort der Gesundheitsversorgung im Land Sachsen-Anhalt mit einem modernen Schwerpunkt- und akademischen Lehrkrankenhaus im Bestand gesichert, gefördert, gestärkt und weiterentwickelt wird und damit

auch in Zukunft ein zentraler Partner der medizinischen Daseinsvorsorge für die Menschen in der umgrenzenden Region (insb. Im oberzentralen Bereich) sein wird, der für fortschrittliche Medizin mit professioneller pflegerischer Versorgung, für Ausbildung, Lehre und Forschung steht.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur

Zentrale Orte

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und mit dem Ziel, die Grundversorgung und die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, sollen nach dem allgemeinen Planungsabsichten die Kriterien für die Festlegung der Zentralen Orte neu gefasst werden.

Die Kriterien für die Festlegung der zentralen Orte im LEP 2010 ST sind vom § 2b des zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt [GVBl. LSA 2007, S. 466] zur Definition eines Zentralen Ortes ausgegangen. Sie bezieht sich danach auf einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Zentrale Ort ist im Raumordnungsplan durch den Träger der Planung im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden festzulegen. Dabei sind insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Zentralen Ortes und die Erreichbarkeit für die Einwohner seines Verflechtungsbereiches zu berücksichtigen.

Die Definition ist mittlerweile im § 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 übernommen worden.

Der LEP ST 2010 stellt in der Begründung zu Z 31 klar: „Der Zentrale Ort einer Stadt oder Gemeinde ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil, der das zentrale Siedlungsgebiet bildet, wobei dieser nicht identisch ist mit dem zentralen Versorgungsbereich einer Gemeinde im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 3 BauGB“. Sachsen-Anhalt stellt bundesweit den einzigen Landesraumordnungsplan, der eine räumliche Abgrenzung des zentralen Siedlungsbereichs für die Oberzentren des Landes zeichnerisch vornimmt. Dazu wird angemerkt, dass es sich entsprechend der Planungsstufe um eine generalisierende Darstellung handelt, die durch die Städte im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach innen präzisiert werden kann“ (Begründung zu Z 31 und 36).

Für den neuen Landesentwicklungsplan muss zwingend gelten, dass die Abgrenzung der Zentralen Orte auch weiterhin im Einvernehmen mit den Gemeinden und vor allem zweckmäßig zu erfolgen hat.

Die derzeit für Dessau-Roßlau erstellte Abgrenzung des zentralen Ortes bzw. des Oberzentrums erfüllt das Kriterium der Zweckmäßigkeit jedenfalls nicht. Während Flächen mit einem hohen Schutzstatus (z.B. FFH-Gebiet oder Überschwemmungsgebietes) einbezogen worden sind, für die kaum eine reelle Aussicht auf die Ansiedlung zentralörtlicher Einrichtungen besteht, ist das zentrale Siedlungsgebiet des Roßlauer Stadtteils als Versorgungskern für den nordelbischen Raum außen vorgelassen worden.

Die Berichtigung der Grenzen ist auch ein wichtiges Zeichen für die wirtschaftliche Stärkung und Entwicklung der Stadt Dessau-Roßlau als Oberzentrum, deren Potentiale für die Neuansiedlung von Gewerbe und Industrie angesichts der Schutzgebietskulisse insbesondere nördlich der Elbe zwischen dem Hafen Roßlau dem Hydrierwerk und dem BioPharmaPark liegen.

Ein Ausklammern von Roßlau aus dem zentralen Ort ist auch vor dem Hintergrund der 2007 geschlossenen Fusion beider Städte zum Erhalt und zur Stärkung des Oberzentrums für die Region nicht begründbar.

Besonders nachteilig wirkt sich dies im Kontext zu den Zielen und Grundsätzen der Entwicklung der Siedlungsstruktur für die Handlungsfelder Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport, Dienstleistungen und großflächigen Einzelhandel aus.

Beispielsweise soll nach dem Grundsatz G 30 eine bedarfsgerechte, flächendeckende und dauerhaft ambulante medizinische Versorgung der Bevölkerung gesichert werden und sich am zentralörtlichen System orientieren. Das ist angesichts der Bedarfslage im nordelbischen Teil der Stadt und grundsätzlich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der zentralen Herausforderungen auf den Gebieten der Nah- und Gesundheitsversorgung keinesfalls mehr zeitgemäß.

Großflächiger Einzelhandel

In diesen Kontext lassen sich auch die im LEP ST 2010 verankerten Ziele 46 ff. zum großflächigen Einzelhandel einordnen. Warum?

Gegenwärtig sind alle Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe an die zentralen Orte der oberen und mittleren Stufe zu binden. Das hat zur Folge,

- dass die o.a. Betriebsformen (-typen) des großflächigen Einzelhandels unabhängig von ihrem Warenangebot bzw. ihrer Relevanz für die Innenstädte und zentralen Versorgungsbereiche grundsätzlich nur in den vom Land bestimmten zentralen Orten zulässig sind und
- somit auch Betriebsformen (-typen) des großflächigen Einzelhandels, die der wohnortnahen Versorgung im ländlichen Raum dienen auch davon betroffen sind.

Das hatte zur Folge, dass im Stadtteil Roßlau – außerhalb des zentralen Ortes- eine geordnete städtebauliche Entwicklung für bestehende großflächige der Nahversorgung dienenden Einzelhandelsbetriebe mit Erneuerungsabsichten unmöglich war, obwohl die Ziele des Landesentwicklungsplanes eigentlich dazu bestimmt sind, auch im Verflechtungsbereich der zentralen Orte eine verbrauchernahe Grundversorgung in zumutbarer Entfernung abzusichern (s. LEP ST 2010, Seite 56). Absichten der Stadt Dessau-Roßlau, diesen Auftrag mit der Hilfe von Bebauungsplänen zu erfüllen, wurden als unangepasst an die Ziele der Raumordnung bewertet, da sie nicht innerhalb der Grenzen des zentralen Ortes aufgestellt werden sollten.

Die Stadt Dessau-Roßlau regt deshalb an, im neuen Landesentwicklungsplan spezielle die Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung betreffende Ziele zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit dem zentralen Ort vorsehen.

Beispielsweise ermöglicht der Raumordnungsplan des Landes Niedersachsen für die Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung im ländlichen Raum Ausnahmen außerhalb des zentralen Ortes. Dafür müssen in Niedersachsen u.a.

- auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche des großflächigen Einzelhandelsprojekts periodische Sortimente (Lebensmittel, Drogeriewaren, etc.) angeboten werden,
- ein verbindliches städtebauliches Konzept vorliegen und
- der Ansiedlungsstandort städtebaulich integriert sein.

Zudem weisen wir darauf hin, dass zur Verbindlichkeit der Ziele zum großflächigen Einzelhandel im neuen Landesentwicklungsplan der Verflechtungsraum der zentralen Orte hinreichend bestimmt sein muss oder wenigstens hinreichend genaue Kriterien zu seiner Bestimmung geregelt sein müssen (Niedersächsisches OVG, Urteil vom 15.03.2012 – 1 KN 152/10).

Das Ziel 50 des LEP ST 2010 sollte sich am Begriff der zentrenrelevanten Sortimente orientieren, da die aktuelle Formulierung zwar dem Schutz der Innenstädte, aber nicht von Stadt-

oder Ortsteilzentren dient. Das ist vor dem Hintergrund der Schaffung lebenswerter Zentren in möglichst allen Stadt- und Ortseilen auch im Interesse des Grundsatzes des Vorranges der Innenentwicklung unbedingt erforderlich.

Bildung und Kultur

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist eine Sicherung eines attraktiven Bildungs- und Kulturangebotes eine unentbehrliche Maßnahme zum Gegensteuern. Dazu gehören eine bedarfsgerechte möglichst wohnortnahe Vorhaltung von Grundschulen sowie der Schulen mittlerer und oberer Stufe an den zentralen Orten. Zudem sichert unsere Stadt mit dem Sitz des Berufsschulzentrums Hugo Junkers den Nachwuchskräftebedarf für die Stabilisierung und Stärkung unserer Unternehmen.

Der Standort Dessau der Hochschule Anhalt ist zu stärken, insb. ist die Anzahl der Studierenden zu erhöhen, als Beitrag zur Begegnung von Folgen des demographischen Wandels und zur Sicherung von Fachkräften im Land. Das Oberzentrum Dessau-Roßlau ist im Vergleich zu den anderen Oberzentren deutlich strukturell benachteiligt, insbesondere in Hinblick auf den Anteil von Studierenden. Die strukturelle Benachteiligung des Oberzentrums Dessau-Roßlau bei der Anzahl von Studierenden ist abzubauen, z.B. durch den Ausbau des bestehenden Hochschulstandorts und bei der Festlegung von Standorten für neue Hochschulen und Akademien bzw. Hochschul-, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen.

Mit dem Anhaltischen Theater, dem Bauhaus und dem Bauhausmuseum sowie den Anlagen und Einrichtungen des Gartenreiches Dessau-Wörlitz verfügt unser Oberzentrum über mehrere kulturelle Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung, deren Erhalt und Stärkung wichtige strukturpolitische Aufgaben darstellen.

Gesundheit

Die Planungsregion ist im LEP ST 2010 allgemein dem ländlichen Raum zugeordnet worden. Gerade die COVID 19 - Pandemie hat gezeigt, wie wichtig ein resilientes Angebot an gesundheitsschützenden und –vorsorgenden Einrichtungen ist. Zugleich stellen Kliniken und Schwerpunktkrankenhäuser wichtige Standortfaktoren im Werben um Zuzug aus allen Altersgruppen dar.

Daher sollten Standorte wie das Klinikum in Dessau auch auf der Ebene der Landesentwicklung eine Vorrangfunktion erfahren.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur

Wirtschaft

Im LEP ST 2010 verfolgen die Ziele 53 ff. insbesondere den Anspruch, für die Wirtschaft in allen Teilregionen des Landes angemessene und bedarfsgerechte räumliche und infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen und vorzuhalten.

Hierzu will die Stadt den Blick der Landesentwicklung auch auf das gesamtwirtschaftliche Zukunftskonzept für das Oberzentrum Dessau-Roßlau in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und der Metropolregion Mitteldeutschland von 2018 lenken.

Für die wirtschaftliche Stärkung und Entwicklung der Stadt, spielt danach die Entwicklung des Gewerbe- und Industriestandortes nördlich der Elbe zwischen dem Hafen Roßlau als trimodaler Massengüterumschlagpunkt, dem Hydrierwerk Rodleben und dem BioPharmaPark eine bedeutende Rolle. Potentialflächen sind bereits Bestandteil des in Aufstellung befindlichen

Flächennutzungsplanes Dessau-Roßlau 2035. Deshalb regt die Stadt an, dass an der Ausweisung der o.a. Flächen einschließlich ihrer Erweiterung im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung als landesbedeutsamer Standort festgehalten werden soll (Ziel 58).

Ein weiterer Bedarfsschwerpunkt des Zukunftskonzeptes liegt aber auch in der Entwicklung eines ausreichend großen (≥ 100 ha) und möglichst störungsfreien Gewerbegebietes in Autobahnnähe (< 10 km Entfernung). Im Ergebnis haben die Bestandsaufnahme aller Gewerbegebiete und eine Machbarkeitsstudie der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt in 2020 zur Neuausweisung von Gewerbeflächen erwiesen, dass

- vom gesamten Gewerbeflächenangebot der Stadt Dessau-Roßlau kein Standort den o.g. Anforderungen voll und ganz entspricht und
- die Standorte für Neuansiedlungen in der Nähe der Autobahnanschlussstellen Ost und Süd der BAB 9 als nicht konfliktfrei zu bewerten sind.

Die Überlagerung zahlreicher Restriktionen ist kennzeichnend für beide Standorte. Allein im Sinne einer Second-Best-Betrachtung ist die Waldfläche an der Anschlussstelle Süd innerhalb der Gebietskulisse der Stadt die verbleibende Standortoption mit den Zieleigenschaften einer neuen 100 ha großen autobahnnahen wettbewerbsfähigen Gewerbefläche.

Dass der Bedarf gegeben ist, zeigen Anfragen für großflächige Ansiedlungen in einer Größenordnung von weit über 400 ha in den vergangenen zwei Jahren, die mit dem nur noch begrenzt verfügbaren Angeboten größtenteils nicht kompatibel sind. Eine Entwicklung über das lokale und regionale Bestandspotenzial hinaus ist auch in diesem Kontext zwingend erforderlich, um künftig die Marktnachfrage am Standort Dessau-Roßlau bedienen zu können.

Neben dem Vorrangstandort Brehna (Erweiterung um 150 ha) als landesbedeutsamer Industrie- und Gewerbebestandort, ist auch der – mit grundsätzlichem interkommunalen Weiterentwicklungspotenzial versehene - Vorrangstandort „Dessau-Süd“ (Ausweisung von 100 ha) in die neuen Landesentwicklungsplanung aufzunehmen, da der Bedarf nachgewiesen ist und die Kriterien für einen landesbedeutsamen Standort (siehe Z 56 ff. LEP ST 2010 des bestehenden Landesentwicklungsplanes) erfüllt sind.

Verkehr

Schiienenverkehr

Im Bereich des Schienenverkehrs muss zwingend darauf eingegangen werden, inwiefern durch den neuen LEP Weichen gelegt werden können, um den fehlenden ICE-Bahnanschluss resp. eine verlässliche direkte Fernverkehrsanbindung der Stadt Dessau-Roßlau (nach Berlin, Magdeburg, Halle/Leipzig) zu erreichen. Hierfür erforderliche Investitionen sind zu befördern, auch um Dessau-Roßlau als Oberzentrum zu stärken und die standort-, natur- und kulturräumlichen Rahmenbedingungen zu würdigen.

Neben der Fernverkehrsanbindung ist auf eine enge Taktung und kurze Fahrzeiten des Regionalverkehrs zu achten, um das Oberzentrum Dessau-Roßlau für Berufspendler, Einwohner und Touristen attraktiv anzubinden, insbesondere an Magdeburg, Halle, Leipzig, Bitterfeld und Berlin.

Investitionen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind in die Eisenbahninfrastruktur und im Bereich der Straßeninfrastruktur zur Erhaltung und dem Ausbau der vorhandenen Infrastruktur, insbesondere auf den Achsen zwischen Oberzentrum und Mittelzentren, zu lenken (Begründung zu Z67).

Straßenverkehr

Durch die INTEL-Investition in Magdeburg können auch Wirkungen über den Raum Magdeburg hinaus entstehen, welche sich auch auf die Region Anhalt positiv auswirken. Der Ausbau

der Anbindung von Dessau-Roßlau ist ein wichtiger Grundpfeiler für die Region Anhalt, diese Effekte maximal ausschöpfen zu können. Dabei ist die Ortsumfahrung von Roßlau sowie die Anbindung an die B6n ein wichtiger Faktor für eine wirtschaftlich gut angebundene Region. Zudem sollte ein mehrspuriger Ausbau der B184 erfolgen, um Dessau-Roßlau künftig noch besser an Magdeburg anzubinden, insb. durch kurze Fahrzeiten für Berufspendler.

Nach der Methode des alten LEP sind grundsätzlich die Verkehrsprojekte aufgenommen worden, die auch im Bundesverkehrswegeplan (damals BVWP 2003) mit gelistet waren. Im neuen BVWP für 2030 ist die B 185 mit der OU Mosigkau im sog. „weiteren Bedarf“ gelistet worden (siehe hierzu auch: <https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B185-G10-ST-T1/B185-G10-ST-T1.html>).

Was die L 63 nach Aken anbelangt, so ist schon im alten LEP hier ein Ziel zur B 187 OU Aken mit Elbquerung aufgeführt worden, auf die die L 63 dann anbinden soll. Dieses Projekt ist auch wieder im BVWP für 2030 enthalten: <https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B187a-G10-ST/B187a-G10-ST.html#>.

Damit sind beide Planungen zunächst auch für den Träger des neuen Landesentwicklungsplanes in die neuen Überlegungen einzustellen.

Wasserstraßen und Binnenhäfen

Mit den Investitionen der letzten Jahre für den Ausbau der Wasserstraßen und des Hafenbereichs, mit Landesmitteln, soll der Hafen in Roßlau weiterhin eine landesbedeutsame Verkehrsanlage bleiben.

Rad- und fußläufiger Verkehr

Im Zeichen des Klimawandels wird es in bestimmten Bereichen zu einer Mobilitätsveränderung kommen. Der Ausbau und der Erhaltung des Radwegenetzes zur Sicherung der Erreichbarkeit der Zentrale Orte und der freizeitorientierten und touristischen Nutzung ist daher von besonderer Bedeutung.

Barrierefreie Rad- und Fußwege sollen deshalb auch künftig nicht motorisierte Verbindungsmöglichkeiten zwischen Wohngebieten und Standorten der Daseinsvorsorge, Arbeitsstätten, kulturellen Einrichtungen, Spiel- und Sportanlagen sowie Übergangsstellen zum ÖPNV ermöglichen.

Die durch das Stadtgebiet führende Wege (Elberad- und Lutherweg) sollen auch künftig entsprechend seiner herausgehobenen Bedeutung für die kulturellen Potentiale von Stadt und Region gewürdigt werden.

Erneuerbare Energie

Der Landesentwicklungsplan ist an den Zielen des Klimaschutzgesetzes und der Energieeffizienzstrategie 2050 des Bundes, sowie an den Gesetzen zur Erreichung der dort formulierten Ziele, auszurichten.

Zudem sind die Ziele 109 und 111 um die Energieträger Sonnenenergie, PV-Anlagen und Solarthermie zu ergänzen.

Zu den Grundsätzen der Energieversorgung sollte man die möglichen Potenziale auf allen Flächen mitbetrachten (G85). Grundsätzlich sollte die Energieversorgung mit erneuerbaren Energien zur Versorgung der Neuansiedlungen in den Bauleitplänen mitgedacht werden.

Der Landesentwicklungsplan muss einen Beitrag zu einer deutlichen und rechtssicheren Beschleunigung der Verfahren beim Ausbau der EE-Nutzung leisten, die den gesetzlichen Ausbaupfaden für eine klimaneutrale Strom- und Wärmeversorgung entspricht. Das betrifft insbesondere das Repowering von WKA und die Errichtung von Freiflächen-PVA.

Es ist entscheidend, dass alle Technologien zur CO₂-Minderung nutzbar sind.

Die Kommunen brauchen die Möglichkeit, die notwendigen Flächen für die Transformation der kommunalen Wärmewende langfristig als Vorrangflächen zu sichern (Flächen für Solarthermie, PVA für Wärmepumpen u.a., Flächen für Agrothermie usw.). Hierbei geht es insbesondere um siedlungsnahen Flächen.

Zudem gibt es erste Überlegungen, ein regionales Wasserstoffnetz der Landkreise ABI und WB und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau aufzubauen.

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur

Entwicklung der Freiraumstruktur / Naturschutz

In Dessau-Roßlau bildet ein enges Netz zwischen Schutzgebieten wie Biosphärenreservat und FFH-Gebieten an den Fluss und Auenstrukturen der Elbe und Mulde einen Teil zur Sicherung von Natur und Landschaft und damit die Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen. Diese Gebiete sind schon als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz gesichert, sind jedoch auch essenziell wichtig für den Naturhaushalt. Um eine Verschlechterung dieser nicht zu riskieren, sollte die Erhaltung dieser in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft weiterhin als solche im Kapitel Hochwasserschutz festgehalten werden

Der LEP ST 2010 enthält bereits immissionsschutzrechtlich gestützte Festlegungen z.B. zur Entwicklung des Straßennetzes und zu Ortsumgehungen, zu Verkehrsflughäfen und regional bedeutsamen Verkehrslandeplätzen und auch zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen (WKA).

Diese Punkte sollten auch bei der Neuaufstellung weiterhin entsprechend berücksichtigt werden.

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz stellt einen bedeutsamen Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge dar. Die Vorgaben des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) sind deshalb zu beachten. Die Ableitung neuer Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist erforderlich, die aus den Aussagen des BRPH basieren und der Vermeidung der Auswirkungen der Extremereignisse der letzten Jahre gerecht werden.

Maßnahmen des Klima-, des Hochwasser- und des Naturschutzes müssen hier Hand in Hand gehen.

Klimaschutz und Klimawandel

Ein besonderes Augenmerk muss den mittel- und langfristigen Veränderungen des Klimas gelten, die inzwischen als die bedeutendste Herausforderung bewertet werden. Maßnahmen zur Begrenzung des vom Menschen verursachten langfristigen Klimawandels müssen in erster Linie an der Quelle ansetzen und den Ausstoß klimarelevanter Stoffe begrenzen. Bislang enthält der LEP ST 2010 lediglich Grundsätze. Ziele werden dagegen beispielsweise im Abschnitt

Energie zu WKA und PVA oder im Zusammenhang mit der Siedlungs- und Freiraumentwicklung formuliert.

Den in Bezug auf Klimaänderungen benannten Entwicklungen sollte durch eine angepasste Planung Rechnung getragen werden. Die erkennbaren und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen von Klimaänderungen sollten frühzeitig in die verschiedenen Ebenen der gesamträumlichen Planungen und der Fachplanungen einbezogen werden.

Bodenschutz und Flächenmanagement

Für einen effizienten Bodenschutz ist es zwar zwingend notwendig,

- der Innenentwicklung durch eine Zielfestlegung den Vorrang einzuräumen,
- zusätzlichen Bauflächenbedarf für Wohn- und Gewerbe/Industrieflächen durch vorhandenen Baulandreserven und Brachen auszuschöpfen und
- Verdichtungs- und Umbaupotenziale innerhalb des städtebaulichen Bestandes konsequent auszunutzen.

Für die Funktion als Oberzentrum kann Dessau-Roßlau aber auf die Neuausweisungen nicht ausschließlich auf die Innenentwicklung setzen. Insbesondere durch die zentralörtlichen Aufgaben sollte Dessau-Roßlau auch immer flexibel auf eine begründbare Nachfrage nach Gewerbe- und Wohnbauland reagieren können. Entsprechende Voraussetzungen müssen hierfür auch im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans geschaffen werden.

Kultur und Denkmalpflege

Im LEP ST 2010 ist unter dem Grundsatz 149 das Gartenreich Dessau-Wörlitz in Verbindung mit der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für den Kulturtourismus aufgeführt.

Das zum UNESCO Welterbe gehörende Gartenreich ist ein wichtiger Standort- und Wirtschaftsfaktor und zugleich auch eine Verpflichtung, die Belange der Welterbestätte frühzeitig in die verschiedenen Ebenen der gesamträumlichen Planungen und der Fachplanungen einzubeziehen. Das kann jedoch nur gelingen, wenn auch die Auswirkungen von Planungen und raumbedeutsamen Vorhaben auf das Vorbehaltsgebiet ermittelt und bewertet werden. Die aktuelle Begründung zum Ziel 147 bezieht sich indessen nur auf Maßnahmen innerhalb der Vorbehaltsgebiete. Hier ist eine Anpassung erforderlich.

Denkmalpflege und Klimaschutz sind zwei national bedeutsame Ziele. Daher müssen allgemeine Voraussetzungen geschaffen werden, dass auch in Denkmalbereichen Maßnahmen zum Klimaschutz und EE-Erzeugung für alle Eigentümer von privaten und öffentlichen Gebäuden möglich sind, so zum Beispiel durch Photovoltaik/Solar auf Dächern/an Fassaden im Kern- und Pufferbereich von UNESCO Welterbe.

Beabsichtigte und eingeleitete Planungen

Die Stadt Dessau stellt derzeit ihren Flächennutzungsplan 2035 auf. Ausführliche Information dazu sind unter folgendem Link im Internet einsehbar: <https://verwaltung.dessau-ross-lau.de/stadtentwicklung-und-umwelt/stadtentwicklung/stadtplanung/fruehere-beteiligungen/beteiligungen-2021.html>